

Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Recklinghausen

Vom 25. Oktober 2006

(KABl. 2007 S. 52)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Änderung der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Recklinghausen	2. Februar 2016	KABl. 2016 S. 510	§ 14 Satz 3	angefügt

Inhaltsübersicht¹

- § 1 Rechtsgrundlagen
- § 2 Aufgaben des Gemeindeverbandes
- § 3 Organe
- § 4 Verbandsvertretung
- § 5 Aufgaben der Verbandsvertretung
- § 6 Vorstand
- § 7 Aufgaben des Vorstandes
- § 8 Vorsitz
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Beschlüsse, Abstimmungen
- § 11 Ausfertigung von Beschlüssen
- § 12 Geschäftsführung und Verwaltung
- § 13 Verfahren bei Streitigkeiten
- § 14 Schlussbestimmungen

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 1

Rechtsgrundlagen

- (1) ¹Der Evangelische Gemeindeverband Recklinghausen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Er erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnungen in eigener Verantwortung.
- (2) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinden und über die kirchliche Aufsicht finden auf den Gemeindeverband entsprechende Anwendung.
- (3) Für die Vermögens- und Finanzverwaltung des Gemeindeverbandes gilt die Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.¹

§ 2

Aufgaben des Gemeindeverbandes

- (1) ¹Der Evangelische Gemeindeverband Recklinghausen nimmt die Aufgaben der Kirchengemeinden wahr, für die ein gemeinsames Handeln zweckmäßig und erforderlich ist. ²Er fördert die Gemeinschaft zwischen den Verbandsgemeinden. ³Er stellt die Mittel der Verbandsgemeinden bereit für
- das Diakonische Werk Recklinghausen e.V.,
 - die regionalen Aufgaben der Kirchenmusik,
 - die Krankenhauseelsorge,
 - die Evangelische Akademie Westfalen, Arbeitskreis Recklinghausen e.V.,
 - die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen und Gemeinden in Recklinghausen
 - und weitere Dienste und Werke des Gemeindeverbandes.
- (2) ¹Die Verbandsgemeinden statten den Gemeindeverband mit den erforderlichen Mitteln aus. ²Die Mittel werden im Verhältnis der Gemeindegliederzahlen aufgebracht.
- (3) ¹Beschlüsse über eine Änderung der Verbandsaufgaben und der Verbandssatzung erfordern, dass zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind und zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder zustimmen. ²Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. ³Bei einer Änderung der Verbandsaufgaben wird zudem die Zustimmung sämtlicher Presbyterien der Verbandsgemeinden vereinbart.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Finanzwesenverordnung vom 24. November 2022 (KABl. 2022 I Nr. 106 S. 274) und die Wirtschaftsverordnung vom 24. November 2022 (KABl. 2022 I Nr. 107 S. 289), die jeweils am 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind, ersetzen die Verwaltungsordnung Doppische Fassung vom 27. Oktober 2016 (KABl. 2016 S. 317) und die Erstellungsverordnung vom 16. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. 54 S. 112) mit Ablauf des 31. Dezember 2022 – siehe § 60 FiVO, § 56 WirtVO.

§ 3 Organe

Die Rechte und Aufgaben des Evangelischen Gemeindeverbandes Recklinghausen werden von der Verbandsvertretung und dem Verbandsvorstand wahrgenommen.

§ 4 Verbandsvertretung

(1) ¹Die Verbandsvertretung setzt sich zusammen aus 18 Mitgliedern einschließlich der Mitglieder des Verbandsvorstandes. ²Jedes Presbyterium der angeschlossenen Kirchengemeinden entsendet sechs Mitglieder in die Verbandsvertretung. ³In der Verbandsvertretung muss die Zahl der nichttheologischen Mitglieder die Zahl der theologischen Mitglieder übersteigen. ⁴Bei der Entsendung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(2) ¹Die Mitglieder der Verbandsvertretung werden alsbald nach der jeweiligen Wahl der Presbyterinnen und Presbyter für die Dauer von vier Jahren entsandt. ²Eine Wiederwahl der entsandten Mitglieder ist zulässig. ³Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet mit dem Ausscheiden aus den Presbyterien der Verbandsgemeinden. ⁴Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.

(3) Scheidet ein entsandtes Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit von dem betreffenden Presbyterium ein anderes Mitglied zu entsenden.

§ 5 Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) ¹Die Leitung des Evangelischen Gemeindeverbandes Recklinghausen liegt, sofern sie nicht nach § 7 Absatz 1 dieser Satzung vom Verbandsvorstand wahrgenommen wird, bei der Verbandsvertretung. ²Die Verbandsvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Wahl der oder des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes,
- die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes,
- die Feststellung des Haushaltsplans des Gemeindeverbandes,
- die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung,
- die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in andere Organe.

(2) ¹Die Verbandsvertretung ist bei Bedarf, jedoch mindestens jährlich, mit einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen einzuberufen. ²Die Verbandsvertretung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Verbandsvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Vorstand

(1) ¹Dem Vorstand gehören jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter jeder Kirchengemeinde an. ²Die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen. ³Eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden aus der Verbandsvertretung für die Dauer von vier Jahren gewählt. ²§ 4 Absätze 2 und 3 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung.

(3) ¹Zur oder zum Vorsitzenden des Evangelischen Gemeindeverbandes Recklinghausen kann jedes Mitglied der Verbandsvertretung gewählt werden. ²Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zur oder zum Vorsitzenden gewählt, muss die Stellvertreterin oder der Stellvertreter eine Presbyterin oder ein Presbyter sein.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand des Evangelischen Gemeindeverbandes Recklinghausen hat folgende Aufgaben:

- Er ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, sowie nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.
- Er beschließt im Rahmen des Stellenplans die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeverbandes.
- Er berät den Haushaltsplan des Gemeindeverbandes zur Vorlage an die Verbandsvertretung.

(2) Der Vorstand vertritt den Evangelischen Gemeindeverband Recklinghausen gerichtlich und außergerichtlich.

(3) ¹Der Vorstand ist bei Bedarf – in der Regel einmal im Monat – mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. ²Der Vorstand muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder oder das Presbyterium einer Verbandsgemeinde schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 8

Vorsitz

Die oder der Vorsitzende des Vorstandes des Evangelischen Gemeindeverbandes Recklinghausen hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Leitung der Sitzung der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstands,
- die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen dieser beiden Organe,
- die Führung des Schriftwechsels.

§ 9

Ausschüsse

- (1) ¹Zur Mitwirkung bei den Verbandsangelegenheiten können die Verbandsorgane Ausschüsse bilden. ²Den Ausschüssen können auch Gemeindeglieder angehören, die nicht Mitglieder eines Verbandsorgans oder eines Presbyteriums sind. ³Bei der Bildung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.
- (2) Der Evangelische Gemeindeverband Recklinghausen bildet folgende Ausschüsse:
- Ausschuss für Kindertageseinrichtungen,
 - Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - Ausschuss für Kirchenmusik,
 - Ausschuss für Krankenhauseelsorge.
- (3) Aufgaben der Diakonie erfüllt das Diakonische Werk Recklinghausen e.V. aufgrund seiner eigenen Satzung.
- (4) Die Verbandsvertretung kann für besondere Aufgaben weitere beratende Ausschüsse bilden.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Verbandsvertretung berufen.
- (6) ¹Die Ausschüsse werden jeweils mit der Konstituierung der Verbandsvertretung neu gebildet. ²Die Ausschüsse werden zu ihrer konstituierenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden des Verbandsvorstands einberufen. ³Sie wählen ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und die Stellvertretung aus ihrer Mitte.
- (7) ¹Scheidet ein Mitglied eines Ausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, beruft der Verbandsvorstand ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausschusses. ²Der Ausschuss hat ein Vorschlagsrecht.
- (8) Hauptamtlich im Verband tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen nicht den Vorsitz des für ihren Arbeitsbereich zuständigen Ausschusses übernehmen.
- (9) ¹Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich. ²Die Ausschüsse können Sachkundige zu einzelnen Verhandlungspunkten einladen.
- (10) Zu den Sitzungen der Ausschüsse sind die in dem jeweiligen Arbeitsgebiet tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 10

Beschlüsse, Abstimmungen

- (1) Auf die Organe des Verbandes (Verbandsvertretung und Verbandsvorstand), auf ihre Mitglieder und ihre Verhandlung finden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechend Anwendung.
- (2) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihres ordnungsgemäßen Mitgliederbestandes anwesend ist.
- (3) ¹Bei einer Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
- (4) ¹Bei Wahlen ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhält. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.
- (5) Bei Wahlen nehmen alle anwesenden Mitglieder, auch die zur Wahl stehenden, an der Abstimmung teil.
- (6) ¹Wer an dem Gegenstand einer Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, muss aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. ²Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

§ 11

Ausfertigung von Beschlüssen

- (1) Ausfertigungen der Beschlüsse der Verbandsorgane sind von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Evangelischen Gemeindeverbandes Recklinghausen zu versehen.
- (2) ¹Urkunden, durch die für den Evangelischen Gemeindeverband Recklinghausen rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Verbandsvorstands zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Evangelischen Gemeindeverbands Recklinghausen zu versehen. ²Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

§ 12

Geschäftsführung und Verwaltung

- (1) Der Evangelische Gemeindeverband Recklinghausen kann ein Verbandsbüro unterhalten, das die unmittelbar im Gemeindeverband zu erledigenden Verwaltungsaufgaben und den Schriftverkehr wahrnimmt.

(2) ¹Die weiteren Verwaltungsgeschäfte übernimmt auftragsgemäß die Kreiskirchliche Verwaltung des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen. ²Sie bereitet die Entscheidungen der Verbandsorgane und der Ausschüsse in Verwaltungsangelegenheiten vor und führt die Beschlüsse aus.

§ 13

Verfahren bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Gemeindeverband und den Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis soll der Kreissynodalvorstand gebeten werden, eine Einigung zu erzielen.

§ 14¹

Schlussbestimmungen

¹Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. ²Die Satzung tritt mit Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft. ³Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. April 1980 (KABl. 1980 S. 153) außer Kraft.

¹ § 14 Satz 3 angefügt durch Änderung der Satzung des Ev. Gemeindeverbandes Recklinghausen vom 2. Februar 2016.

